

Prüfungsamt für den Bachelor in Vermittlungswissenschaften

veröffentlicht am 13.03.2009

Verhalten bei Erkrankungen am Prüfungstag / Rücktritt von der Prüfung

Regelung der Prüfungsordnung

Gemäß § 22 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den BAVM in der Fassung vom 23.06.2005 ist bei **Rücktritt** von bzw. **Versäumnis** einer **Prüfung** wegen **Krankheit unverzüglich** ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.

Gemäß § 22 Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit ein Attest einer oder eines von der Universität Flensburg benannten Ärztin oder Arztes (Amtsärztin/Amtsarzt) verlangen.

Es muss festgestellt werden, dass sich betroffene Studierende zu diesen Punkten der Prüfungsordnung nicht oder nicht ausreichend informiert haben und insbesondere der Begriff „unverzüglich“ zu Irritationen geführt hat.

Es wird daher nachfolgend erläutert, wie sich die Studierenden im Krankheitsfall am Prüfungstage zu verhalten haben.

Diese Erläuterungen basieren nicht auf einem Beschluss des Prüfungsausschusses, sondern resultieren aus zu diesem Komplex bereits vorliegenden Gerichtsurteilen und juristischen Kommentaren zum Prüfungsverfahrensrecht.

Verfahren bei Krankheit

Erkrankt ein/e Studierende/r am Prüfungstag und kann an der Prüfung nicht teilnehmen, ist beim Prüfungsamt unverzüglich der Vordruck zur nachträglichen Prüfungsabmeldung abzugeben, dem ein ärztliches Attest zur Prüfungsunfähigkeit beizufügen ist. Die Abgabe ist auch per Fax oder per Email möglich; das Original der erforderlichen Unterlagen ist dann auf dem Postwege nachzusenden.

Unverzüglich bedeutet hierbei: spätestens am Tag der Prüfung.

Eine Abmeldung von der Prüfung bei den Dozent/innen gebietet zwar der Respekt vor den Prüferinnen und Prüfern und eventuell ebenfalls betroffenen Kommiliton/innen, prüfungsrechtlich ist die Abmeldung bei Prüferinnen und Prüfern aber irrelevant.

Folgen bei Nichteinhaltung der Verfahrensregelung:

Liegt die Krankmeldung dem Prüfungsamt nicht am Prüfungstag vor, wird die Prüfungsleistung mit „**nicht ausreichend, Note 5,0**“ und dem Vermerk „nicht erschienen“ im System verbucht.

Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist damit ausgeschlossen¹.

¹ Siehe Beschluss des Prüfungsausschusses BAVM – publiziert auf der Homepage PrA BAVM

Zu den Gründen dieser Verhaltensregeln:

Die Pflicht des Prüflings, einen von ihm als Hinderungsgrund für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erkannten Umstand **unverzüglich**² gegenüber den Prüfer/innen geltend zu machen, findet ihren Grund darin, dass es ansonsten in seiner Hand läge, im Fall eines für ihn ungünstigen Prüfungsergebnisses durch einen **nachträglich** geführten Nachweis über einen Prüfungsmangel das Prüfungsrisiko auszuschließen oder wesentlich zu verringern. Diese Mitwirkungslast dient vor allem der Ermöglichung einer **unverzüglichen** Beweissicherung über den Umfang der Beeinträchtigung, der aus der Rückschau nur schwer mit der gebotenen Sicherheit zu beurteilen ist. Sind der/dem Kandidat/in daher bereits vor Prüfungsbeginn Umstände bekannt, die zu einer Prüfungsunfähigkeit führen, so hat sie/er dies dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

Konnte der Prüfling allerdings eine bei der Abnahme der Prüfungsleistung bestehende Prüfungsunfähigkeit krankheitsbedingt nicht erkennen, so ist ausnahmsweise ein Rücktritt von der Prüfung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt und insbesondere auch nach dem Ende der Prüfung statthaft³.

Bei Zweifeln an der Glaubwürdigkeit eines ärztlichen Attests (sog. Gefälligkeitsattest) hat der Prüfungsausschuss die Möglichkeit ein **amtsärztliches Attest** zu verlangen. Das **Bundesverwaltungsgericht** hat die Anforderung eines amtsärztlichen Attestes ausdrücklich und mit der Begründung für zumutbar erachtet, die Strenge der entsprechenden Regelung diene dem Ziel, Missbräuchen vorzubeugen, durch die sich Prüflinge eine ihnen nicht zustehende und damit den Grundsatz der **Chancengleichheit** verletzende weitere Prüfungschance verschaffen könnten⁴.

² d. h. ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 Abs. 1 BGB)

³ vgl. Niehues, Prüfungsrecht, 4. Aufl. 2004, Rn. 145 ff.

⁴ BVerwG, Beschl. v. 10.4.1990 - 7 B 48.90 -, DVBl. 1990, 939